

Gemeinde Großwallstadt



5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans

Gewerbegebiet „Am Wellenhäuschen - Erweiterung“

Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Planverfasser:

Stand: 05. Juli 2023



STADTPLANUNG ◦ ENERGIEBERATUNG
Mühlstraße 43 ◦ 63741 Aschaffenburg
Telefon 06021 411198
E-Mail p.matthiesen@planer-fm.de

Gliederung

1. Anlass

- 1.1 Bestand
- 1.2 Planung

2. Übergeordnete Planungen / Planungsrechtliche Situation

- 2.1 Flächennutzungsplan

3. Weitere Fachplanungen und Gutachten

- 3.1 Schalltechnische Untersuchung
- 3.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- 3.2 Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung

4. Verkehrliche Erschließung

5. Ver- und Entsorgung

- 6.1 Schmutz- und Niederschlagswasser
- 6.2 Trink- und Löschwasser

6. Zeichnerische Darstellungen

- 6.1 Gewerbegebiete
- 6.2 Öffentliche Verkehrsflächen
- 6.3 Öffentliche Grünflächen, Kompensationsflächen
- 6.4 Private Grünflächen
- 6.5 Brunnen III

7. Anlagen

Anlass

Die Gemeinde Großwallstadt verfügt über keine Flächen mehr, die Gewerbetreibenden angeboten werden können. Es besteht zwar eine große Nachfrage, aber die in den Gewerbe- und Industriegebieten zwischen B 489 und Mil 38 („Industriegebiet Am Lützeltaler Weg“ und „Gewerbegebiet Grundtal“) befindlichen 20 noch unbebauten Grundstücke befinden sich in Privateigentum und die Grundstückseigentümer sind nicht bereit ihre Grundstücke an Gewerbetreibende zu veräußern.

Um Gewerbetreibenden Baugrundstücke anbieten zu können, hat die Gemeinde deshalb das Gelände südlich des Bebauungsplangebiets „Am Wellenhäuschen“ erworben. Der Erwerb der Flächen ermöglicht die Grundstücke bedarfsgerecht an Gewerbetreibende weiterzugeben mit der Verpflichtung, die Grundstücke zeitnah zu bebauen, damit zukünftig keine Baulücken mehr entstehen.

Um das oben beschriebene Planungsziel zu ermöglichen, hat der Gemeinderat am 25.07.2023 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bauungs- und Grünordnungsplans „Am Wellenhäuschen - Erweiterung“ gefasst.

1. Bestand und Planung

1.1 Bestand

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand von Großwallstadt und ist verkehrlich über die Straße „Am Südkreisel“ erreichbar. Das Gelände ist eben und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Das Plangebiet grenzt im Norden an das Gewerbegebiet „Am Wellenhäuschen“. Nach Osten und Süden schließen landwirtschaftliche Flächen an, im Westen verläuft die Kreisstraße MIL 38.



Luftbild, Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

1.2 Planung

Für das Gebiet wurden zwei Varianten entwickelt, um den Erschließungsaufwand abschätzen zu können. In beiden Varianten wurde das Erweiterungspotential südlich des REWE-Marktes ausgespart.



Variante 1

Pläne unmaßstäblich, Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

Variante 2

Variante 1

Es wurden acht eigenständige Gewerbegrundstücke mit Grundstücksgrößen zwischen 1.600 m² und 3.600 m² Größe gebildet. Diese verteilen sich gleichmäßig beiderseits der Haupterschließungsstraße. Durch die Bildung kleinerer Grundstücke ist der Erschließungsbedarf größer als in der Variante 2. Die öffentlichen Straßen bieten dafür ausreichend breite Wendemöglichkeiten für größere Fahrzeuge und stellen die Aufstellflächen für die Feuerwehr bereit, wodurch der Gestaltungsspielraum auf den Gewerbegrundstücke kaum eingeschränkt wird.

Variante 2

In der Variante 2 weist das kleinste Grundstück ca. 3.250 m² auf. Die Alternative baut auf die Bildung von Gewerbehöfen, auf denen mehrere Gewerbetreibende die Hofflächen gemeinsam nutzen. Durch die größeren Grundstücke werden die öffentlichen Verkehrsflächen minimiert. Die Aufstellflächen für die Feuerwehr verlagern sich aber ggf. auf die Privatflächen und können dadurch zu Einschränkungen der Spielräume auf den Grundstücken führen.

Private Grünfläche

Der Grundstückseigentümer besteht auf der Beibehaltung des derzeitigen Zustandes. Insofern werden die zwei Parzellen nicht in das Gewerbegebiet einbezogen, sondern als private Grünfläche festgesetzt. Danach sind diese Flächen keine Bauflächen. Diese Ausweisung begünstigt die Verträglichkeit zwischen Gewerbetreibenden und Anwohner an der Straße „Am Wellenhäuschen“, da sich dadurch der Abstand untereinander vergrößert.

Ausgleichsfläche und Randeingrünung

Zur Kreisstraße erfolgt die Eingrünung des Gebietes auf privaten Grundstücksflächen innerhalb der Bauverbotszone durch eine Baumreihe. Nach Osten erfolgt die Eingrünung über eine Kompensationsfläche.

Nach Süden wird auf eine Randeingrünung verzichtet, da in Großwallstadt nur noch in diese Richtung gewerbliche Entwicklungspotentiale bestehen.

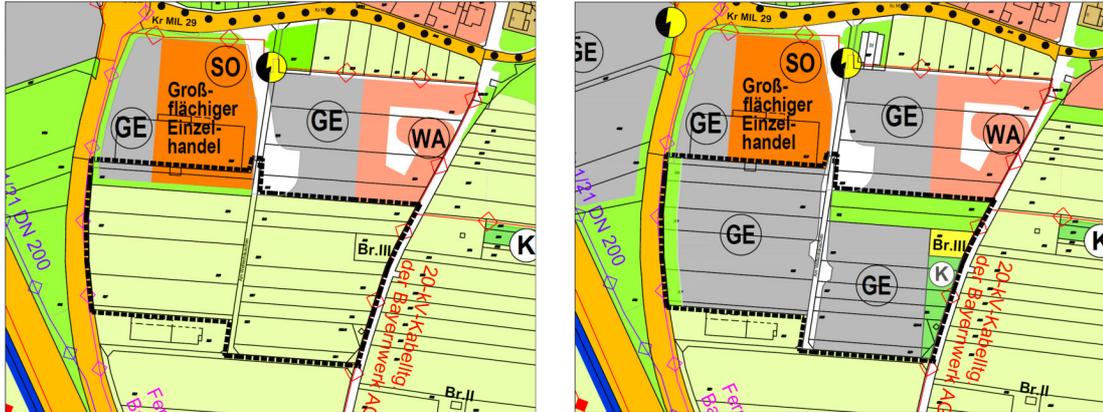
Brunnen III

Das Trinkwasserschutzgebiet um den Brunnen III wurde aufgehoben. Der Brunnen wird aktuell nur noch für die Versorgung der MainAuen Badewelt und als Brauchwasserlieferant, insbesondere für die Bewässerung der Weinberge und der öffentlichen Grünanlagen, genutzt. Der Brunnen III ist nicht an das Trinkwassernetz angeschlossen.

2. Übergeordnete Planungen / Planungsrechtliche Situation

2.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dar. Südlich des Sondergebietes für den großflächigen Einzelhandel ist ein Grünstreifen zur Randeingrünung gekennzeichnet.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan und der geplanten Änderung, Pläne unmaßstäblich, Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

Da sich die Planungsabsichten nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickeln lassen, wird dieser entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans im Parallelverfahren geändert.

3. Weitere Fachplanungen und Gutachten

3.1 Schalltechnische Untersuchung

Um die Auswirkungen des Gewerbelärms auf die nächstgelegenen Wohngebiete beurteilen zu können, wurde vom Ing. Büro Stöcker mit Datum vom 26.04.2023 eine Schalltechnische Untersuchung (Bericht Nr.: E02700) erarbeitet. Aus dieser Untersuchung geht folgendes hervor (Originaltext in Kursivschrift):

3.1.1 Vorgehensweise

Die künftige gewerbliche Nutzung der Erweiterung des Plangebietes kann zu Konflikten mit den schutzbeanspruchenden Nutzungen in der Umgebung durch Geräuschimmissionen führen. Im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Wellenhäuschen“ der Gemeinde Großwallstadt sollen die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt ermittelt und Regelungen getroffen werden, die Konflikte vermeiden und eine verträgliche Nutzung ermöglichen. Die Festsetzungen müssen einerseits bestimmt und vollziehbar sein, andererseits so offen bleiben, dass sie sich den künftigen Nutzungen anpassen lassen.

Der wesentliche Planungsvorgang zur Vermeidung von Geräuschimmissionskonflikten ist in der Zusammenfassung vereinbar und der Trennung unvereinbarer Nutzungen durch Ausweisung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten zu sehen. Ein Geräuschimmissionskonflikt wird dann vermieden, wenn alle technisch, baulich und rechtlich möglichen Nutzungen auf allen beplanten Flächen zusammen, im gesamten Einwirkungsbereich die Planwerte L_{PI} (Immissionsrichtwerte abzüglich einer Vorbelastung) nicht überschreiten. Darüber hinaus muss geprüft werden, ob die bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen mit den geplanten Emissionskontingenten (L_{EK}) verträglich sind und die Betriebe in ihrer genehmigten Nutzung durch die neue Planung nicht beeinträchtigt werden.

5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen - Erweiterung“

Die Planwerte sind auf die Flächen des Plangebietes zu verteilen. Jeder Teilfläche ist ein zulässiger Immissionsanteil (Immissionskontingent, L_{IK}) zuzuweisen, und zwar für die Tageszeit und für die Nachtzeit. Durch Rückrechnung der Immissionskontingente über eine Schallausbreitungsrechnung werden flächenbezogene Emissionswerte (Emissionskontingente, L_{EK}) ermittelt.

Die von den vorhandenen Gewerbeflächen des Bebauungsplangebietes „Am Wellenhäuschen“ und von den nordwestlich gelegenen Gewerbeflächen des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Grundtal“ ausgehenden Geräusche werden für die Berechnung der Immissionskontingente als Vorbelastung berücksichtigt.

Zur Berechnung der Geräuschimmissionen wird das Programmsystem MAPANDGIS, Softwareversion 1.2.0.6, ein Produkt der Firma Kramer Software-Entwicklung GmbH verwendet.

3.1.2 Rahmenbedingungen zur Bestimmung der Geräuschemissionen von Industrie und Gewerbe innerhalb des Plangebietes



Lageplan

Für die Optimierung der von der GE-Flächen des Plangebietes ausgehenden Geräusche, werden die Immissionsorte Io1 -Io4 (siehe nebenstehender Plan) ausgewählt. Die hier einzuhaltenden Planwerte L_{PI} nach DIN 45691 an den Immissionsorten sind in der folgenden Tabelle 1 angegeben. Alle Immissionsorte liegen im Einflussbereich der Gewerbegebiete westlich und nordwestlich. Hierdurch ergibt sich ein gegenüber dem Immissionsrichtwert verminderter Planwert.

Tabelle 1: Immissionsorte, Planwerte L_{PI} und Immissionsrichtwerte

Io	Lage / Bezeichnung	Höhe über Grund in m	Gebietsnutzung	Immissionsrichtwerte in dB(A)		Planwerte L_{PI} in dB(A)	
				tags	nachts	tags	nachts
Io1	Am Wellenhäuschen 14	5	WA	55	40	53,5	38,5
Io2	Am Wellenhäuschen 16	5	WA	55	40	53,5	38,5
Io3	Am Wellenhäuschen 10	5	WA	55	40	46,5	31,5
Io4	Am Südkreisel 10	2	MI	60	45	59,0	44,0

3.1.3 Emissionskontingente (L_{EK}) für gewerbliche Nutzung

Für die geplanten Flächen mit GE- Ausweisung des erweiterten Plangebietes werden zulässige Geräuschemissionen berechnet, die den Schutzanspruch der Wohnbebauung erfüllen.

Es wird eine freie Schallausbreitung ohne Zusatzdämpfungen, wie sie durch Luftabsorption, Abschirmung innerhalb des Plangebietes und Boden- oder Meteorologieeinfluss auftritt, angesetzt. Nur das Abstandsmaß wird eingerechnet. Die L_{EK} sind eindeutig mit den Immissionskontingenten verknüpft. Sie sind bestimmt und vollziehbar und daher für Festsetzungen im Bebauungsplan geeignet.

Durch Optimierung wird eine Verteilung der L_{EK} im gesamten Plangebiet angestrebt, die bei Vermeidung von Immissionskonflikten eine möglichst umfassende Nutzung erlaubt und die Planungsabsichten der Kommune berücksichtigt. Für die geplanten

5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen - Erweiterung“

Nutzungen können später unmittelbar die ihrer Betriebsfläche entsprechenden, zulässigen Emissionskontingente L_{EK} und über eine entsprechende Schallausbreitungsrechnung das am Immissionsort zulässige Immissionskontingent L_{IK} angegeben werden.

Alle real existierenden Zusatzpegelminderungen werden dann erst bei der Prüfung auf Einhaltung des Immissionskontingents bei einer konkreten Betriebsbeurteilung in baurechtlichen oder BImSchG - Genehmigungsverfahren eingerechnet.

Die zulässigen Schalleistungspegel werden als L_{EK} auf die Teilflächen verteilt. Dabei werden Grünflächen und Straßenflächen, da hier keine geräuschemittierende Nutzung gewerblicher Art vorliegt, nicht berücksichtigt.

Zusammenfassend ergeben sich aus den Berechnungen die in der folgenden Tabelle angegebenen L_{EK} für die Teilflächen des Plangebietes für die Tages- und Nachtzeit. Die Werte sind so bemessen, dass bei gleichzeitiger Einwirkung aller Emissionen die Immissionsrichtwerte an den schutzbeanspruchenden Nutzungen nicht überschritten werden. Die anteiligen Immissionskontingente für jede Teilfläche und jeden Immissionsort sind den Tabellen im Anhang 3 der schalltechnischen Untersuchung zu entnehmen. Auslegungspunkte sind die im Lageplan eingetragenen Immissionsorte lo1 - lo4.



Gewerbeflächenaufteilung

Tabelle 2: Emissionskontingente L_{EK} tags und nachts im Bebauungsplangebiet

Teilfläche	Flächengröße in m ²	L_{EK} in dB(A)	
		tags	nachts
TF 11 - GE e	4.010	57	42
TF 12 - GE e	4.150	55	40
TF 13 - GE e	2.780	61	46
TF 14 - GE e	5.650	50	35
TF 15 - GE e	2.700	55	40
TF 16 - GE e	3.620	63	48

Werden die hier ermittelten L_{EK} mit den Emissionswerten nach DIN 18005, Teil 1 für die Nutzung von Gewerbegebieten verglichen, ergibt sich folgendes Ergebnis: Die in

5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen - Erweiterung“

der Tabelle 2 für die Tageszeit angegebenen L_{EK} entsprechen einer für die geplante Ausweisung typischen Nutzung.

Innerhalb der Nachtzeit ist auf allen Flächen eine gewerbliche Nutzung mit einem schalloptimierten Betrieb möglich.

3.1.4 Planungsrechtliche Umsetzung

Zur Lösung von Immissionskonflikten werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan vorgeschlagen:

Das erweiterte Plangebiet ist in die Teilflächen TF 11 bis TF 16 nach § 1 BauNVO zu gliedern.

In den GE-Gebieten des erweiterten Plangebietes sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle 3 angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten.

Tabelle 3: Emissionskontingente L_{EK} tags und nachts im erweiterten Plangebiet

Teilfläche	Flächengröße in m ²	L_{EK} in dB(A)	
		tags	nachts
TF 11 - GE e	4.010	57	42
TF 12 - GE e	4.150	55	40
TF 13 - GE e	2.780	61	46
TF 14 - GE e	5.650	50	35
TF 15 - GE e	2.700	55	40
TF 16 - GE e	3.620	63	48

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

3.1.5 Zusammenfassung

In dem vorliegenden Bericht wurde eine schalltechnische Planung erarbeitet, die für das Plangebiet auf Grundlage der optimierten Geräuschsituation und der vorgesehenen Nutzung Regelungen entwickelt, mit denen Immissionskonflikte in der Wohnnachbarschaft vermieden werden können. Wie dargestellt kann unter Einhaltung der in der Tabelle 3 angegebenen Emissionskontingente L_{EK} der geplanten gebietsausweisung ein ausreichender Immissionsschutz gewährleistet werden.

Die vollständige Schalltechnische Untersuchung liegt dem Bebauungsplan als Anlage bei.

3.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Um abklären zu können, ob durch die Planung artenschutzrechtliche Belange betroffen sein könnten, wurde im Vorfeld das Ing. Büro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl beauftragt das Plangebiet auf das Vorkommen geschützter Arten zu untersuchen. Aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geht zusammenfassend folgendes hervor (Originaltext in Kursivschrift):

3.2.1 Schutzgebiete und -objekte

Innerhalb des Plangebiets bestehen keine Natura 2000-Gebiete oder Naturschutzgebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das „Maintal und -hänge zwischen Sulzbach und Kleinwallstadt“ in einer Entfernung von rd. 1 km. Am östlichen Mainufer nordöstlich vom Plangebiet erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Mainauen bei Sulzbach und Kleinwallstadt“. Das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“ beginnt rund 500 m südwestlich des Plangebiets jenseits der Bundesstraße. Dieses überschneidet sich mit dem Naturpark „Bayerischer Odenwald“.

Eine funktionale Beziehung zum Plangebiet und damit mögliche Eingriffswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgebiete sind nicht erkennbar, da sie durch landschaftliche Barrieren (Fluss bzw. vierspurige Bundesstraße) voneinander getrennt sind und sich zudem die Biotopstrukturen stark unterscheiden.

Gesetzlich geschützte Biotope: Innerhalb des Eingriffsbereiches befindet sich sowohl ein mehrreihiger als auch ein einreihiger Obstbaumbestand. Streuobstbestände sind nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 Absatz 1 Nr. 6 Bayer. NatSchG gesetzlich geschützte Biotope, wenn sie eine Mindestfläche von 2.500 m² umfassen und mindestens 50 m Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude aufweisen. Da der Obstbaumbestand im Norden nur rd. 1.700 m² und die Obstbaumreihe im Süden nur rd. 500 m² umfassen, ist mit der vorliegenden Planung nicht von einer Betroffenheit eines gesetzlich geschützten Biotops auszugehen.

3.2.2 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Durch den Neubau ist zudem eine Zunahme von Beunruhigungen möglich.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im Folgenden durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

- **Artengruppen, für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann**
 - Reptilien,
 - Amphibien,
 - Fische,
 - Libellen,
 - Tagfalter,
 - Heuschrecken,
 - Totholzbesiedelnde Käfer,
 - Pflanzen und geschützte Biotope

- **Artengruppen, für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann**

Säugetiere außer Fledermäuse:

Die Böden der Agrarlandschaft bei Großwallstadt bieten grundsätzlich dem streng geschützten Feldhamster einen Lebensraum. Um eine Betroffenheit dieser Art auszuschließen, wurden die Ackerflächen im Gebiet auf Fallröhren untersucht. Für ein Vorkommen anderer streng geschützten Säugetiere im Plangebiet gibt es dagegen keinen Hinweis. Aufgrund der Habitatbedingungen und der Lage am Siedlungsrand ohne direkten Anschluss an Waldbestände

*kann auch ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden.*

Avifauna:

Aufgrund der Ortsrandlage des Untersuchungsgebietes und der vorhandenen Strukturen ist für das Artenspektrum der Vögel mit typischen Arten der Siedlungsrande wie auch des (gehölzdurchsetzten) Offenlandes zu rechnen. Die vorhandenen Obstbäume bieten den Vögeln potenzielle Nistmöglichkeiten, während die Ackerflächen vor allem als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Die Siedlungs-, Parkplatz- und Gewerbeflächen im Umfeld haben eine eher geringe Bedeutung für die Avifauna. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (z. B. Stieglitz, Bluthänfling) im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, aufgrund der Lage am Siedlungsrand ist eine Betroffenheit von störungsanfälligen Arten jedoch nicht zu erwarten. Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung werden betriebsbedingte Störwirkungen für dieses Vorhaben als gering eingestuft. Aus den genannten Gründen wurden im Jahr 2023 zu dieser Artengruppe Untersuchungen durchgeführt.

Fledermäuse:

Das Plangebiet ist insbesondere als Nahrungshabitat für Fledermäuse einzustufen. Die linearen Strukturen im Plangebiet (Siedlungsrand, Baumreihen) eignen sich für Jagd- und Transferflüge. Durch die Umsetzung der Planung werden diese Strukturen für Nahrungsflüge teils wegfallen, dafür werden andere neu geschaffen. Die Grenzlinien entfallen als Strukturen für Jagdflüge somit nur temporär. Geeignete Strukturen für Winterquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auf Grundlage der Baumhöhlenkartierung kann die Betroffenheit potentieller Sommerquartiere ermittelt werden. Da durch Untersuchungen kein zusätzlicher Erkenntnisgewinn für den Umgang mit dieser Artengruppe zu erwarten ist, wird auf diese verzichtet. Vielmehr werden anhand der vorliegenden Habitatstrukturen und vorliegender Datensätze umfassende Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan formuliert.

3.2.3 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

• **Avifauna**

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 29 Vogelarten nachgewiesen, wovon acht Arten reine Nahrungsgäste sind. Die übrigen 21 Arten sind als Brutvögel im Untersuchungsgebiet zu betrachten. Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvogelkartierung umfasste neben dem Plangebiet (PG) weitere angrenzende Ackerflächen im Osten und Süden sowie die Ausläufer des Wohngebiets im Norden. Entsprechend dem untersuchten Lebensraum handelt es sich um Arten des Siedlungsrandes und des (gehölzdurchsetzten) Offenlandes.

Innerhalb des nördlichen Obstbaumbestands im Plangebiet besteht Brutverdacht für den Bluthänfling und den Stieglitz. An einem Bestandsgebäude nördlich des PG wurden Brutplätze vom Haussperling lokalisiert und auch die Brutstätte des Steinkauzes konnte für die alte Obstbaumreihe nordöstlich des Plangebiets festgestellt werden. Die umliegenden Ackerflächen wurden von Graugänsen, Kormoran, Mauersegler, Mehl- und Rauchschnalbe sowie dem Rotmilan als Nahrungshabitat genutzt. Für die Wacholderdrossel und den Gartenrotschwanz besteht ein Brutzeitnachweis in Gehölzen östlich des Plangebiets. Der Grünspecht wurde einmalig in der Obstbaumreihe südöstlich des Plangebiets als Nahrungsgast beobachtet.

Um artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen ist eine Bauzeitenregelung (V 01) einzuhalten. Außerdem ist der Verlust potenzieller Quartiermöglichkeiten durch das Installieren von Nistkästen zu kompensieren (K 01).

- **Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten**

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand landesweit als günstig bewertet wird bzw. die unter den Status der Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, erfolgt daher eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung.

Um eine Beeinträchtigung der Freibrüter im Plangebiet zu vermeiden, sind die notwendigen Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden (V 01). Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

- **Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten**

Nach der Arbeitshilfe für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Bayern ist die Betroffenheit von Arten, die nicht als allgemein häufig gelten, einzeln oder in Gilden von Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen und Empfindlichkeiten zu prüfen (LFU 2020, S. 10). Dies gilt für die wertgebenden Vogelarten Bluthänfling, Stieglitz, Haussperling und Steinkauz, da ein Brutverdacht/-nachweis im Untersuchungsgebiet besteht.

Stieglitz und Bluthänfling

Innerhalb des Plangebiets besteht für Stieglitz und Bluthänfling ein Brutverdacht innerhalb des nördlichen Obstbaumbestandes.

Diese Finkenarten haben recht ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum und Brutplatz. Sie kommen auch in Siedlungsbereichen vor, benötigen verschiedene Gehölze (auch Nadelgehölze) als Brutplätze und zur Nahrungssuche, sowie Staudenfluren und z. T. auch offene Bodenflächen. Solche Nahrungshabitate können auch mehrere hundert Meter vom Brutplatz entfernt sein. Die beiden Arten werden in der Roten Liste Bayerns mit starken Bestandsabnahmen in den vergangenen Jahren geführt, aber nicht als selten bezeichnet.

Um die Gefährdung von Individuen während der Bauarbeiten gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist eine Bauzeitenregelung vorzunehmen (V01). Potenzielle Bruthabitate sind in der Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden, so dass die beiden betroffenen Brutpaare kurzfristig ausweichen können (keine CEF-Maßnahme notwendig). Um den Verlust des Obstbaumbestandes im Plangebiet zu kompensieren (Brut- und Nahrungshabitat), gilt es

im Plangebiet oder dessen Umfeld eine Strauch-/Baumhecke anzulegen (K 02).

Haussperling

Der Brutverdacht für den Haussperling wurde im nördlich an das Plangebiet grenzende Wohngebiet verortet. Der Haussperling gilt als ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen. Die Bindung an menschliche Behausungen liegt dabei schon so lange zurück, dass es unklar ist, welchen Lebensraum der Haussperling ursprünglich nutzte. Seine höchsten Dichten erreicht er in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung. Seine Nester befinden sich meist unterhalb der Dächer in Spalten und Mauernischen, seltener werden auch Baumhöhlen und Nistkästen genutzt. Haussperlinge brüten gerne, sofern es die Gebäudestruktur zulässt, in Kleinkolonien mit bis zu 20 Paaren. Die Bestände weisen jedoch langfristig einen Rückgang auf. Schon seit den 1970er Jahren sind Bestandsrückgänge dokumentiert. Die Gründe hierfür liegen in den zunehmend modernen Häuserbauten die keinerlei Brutmöglichkeiten zulassen, da Höhlen und Spalten fehlen. Ebenso werden Freiflächen weitestgehend versiegelt und die Vieh- bzw. Hühnerhaltung, von denen der Haussperling am meisten profitiert, geht zurück. Die Vögel leiden dadurch an Nahrungsarmut und fehlenden Nistmöglichkeiten.

Durch die Umsetzung der Planung geht die Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Art nicht verloren. Auch eine Beeinträchtigung essentieller Nahrungshabitate ist nicht zu befürchten. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf den Haussperling ausgeschlossen werden.

Steinkauz

Das nachgewiesene Bruthabitat des Steinkauzes befindet sich mehr als 100 m entfernt zum Eingriffsbereich in einer nordöstlich des Plangebiets liegenden Baumreihe mit stark abgängigen Bäumen. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist sicher auszuschließen. Zusätzliche Störungen, die über das vorhandene Maß am Siedlungsrand hinaus gehen sind nicht zu erwarten. Die Störungsanfälligkeit dieser Art ist als Kulturfolger vergleichsweise gering; Steinkäuze jagen in der Dämmerung und nachts und besuchen dann auch geeignete Gärten in Siedlungsrandlage. Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungshabitate kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die an das Bruthabitat angrenzenden Freiflächen von dem Eingriff nicht betroffen sind. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf den Steinkauz ausgeschlossen werden.

- **Fledermäuse**

Die vorliegenden Daten der Artenschutzkartierung (ASK) umfassen für den Landschaftsraum um Großwallstadt Vorkommen von Großem Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Bartfledermaus (nicht auf Artniveau bestimmt), Braunem Langohr, Bechsteinfledermaus, Fransen- und Zwergfledermaus. Die meisten dieser Arten jagen innerhalb des Waldes oder an Waldrändern. Folgerichtig konzentrieren sich deren Nachweise auf die gehölzdominierte Landschaft südlich der Anschlussstelle an die B 469 „Großwallstadt-Süd“. Als im freien Luftraum jagende Art konnte der Große Abendsegler auch im Offenland beobachtet werden (hier im Bereich der Seen nördlich Großwallstadt). Die für die Ortslage Kleinwallstadt notierte Zwergfledermaus ist nahezu flächendeckend verbreitet und hinsichtlich ihres Lebensraums sehr flexibel.

Die nachfolgenden artbezogenen Bewertungsbögen geben eine Übersicht über die Eintrittswahrscheinlichkeit der artenschutzrechtlich beachtlichen Tat-

bestände und – im Falle des absehbaren Eintritts eines Verbotstatbestandes (rot) – eine Aussage über die Notwendigkeit und prognostizierte Wirksamkeit konfliktvermeidender bzw. vorlaufender Kompensationsmaßnahmen (CEF). Die drei in § 44 Abs. 1 BNatSchG unterschiedenen Zugriffsverbote (s. oben) sind hierbei in Spalten differenziert. Die farbigen Markierungen ergeben hierbei für jede Spalte einen Bewertungspfad. So wird deutlich, dass z.B. das Fehlen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art im Wirkraum (=direktes Eingriffsgebiet zzgl. randlich beeinflusster Bereiche) zwar das Verbot der Nummer 3 (Habitatzerstörung i.e.S.) bereits ausschließt (grün), im Hinblick auf das Störungsverbot aber allein nicht ausreicht (gelb). Erst wenn individuelle Gefährdungen infolge genehmigungsinduzierter Maßnahmen (Baubetrieb, spätere Nutzung) oder Randeffekte ausgeschlossen werden können, bedürfen auch die Verbotstatbestände der Nummern 1 (Tötung) und 2 (populationsrelevante Störung) keiner weiteren Betrachtung mehr. In diesem Fall endet der Pfad grau. Lassen sich Verbote nicht ausschließen, so sind – in dieser Reihenfolge - die Wirksamkeit der sog. Legalausnahme (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), die Möglichkeit wirksamer CEF-Maßnahmen (§ 45 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) und die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

*Auf Grundlage der vorhandenen Datenlage ist von reproduktionsfähigen Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im Plangebiet und dessen Umgebung auszugehen, d.h. vom Vorkommen von Wochenstubenquartieren beispielsweise in Nistkästen, Baumhöhlen oder hinter Verkleidungen an Häusern und Schuppen am Ortsrand. Weniger wahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen, sind darüber hinaus Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). Beide Arten finden im direkt betroffenen Plangebiet nur in den beiden dokumentierten Höhlen innerhalb des Obstbaumbestandes geeigneten Strukturen für Quartiere. Da die Höhlen keine Spuren einer aktuellen Nutzung aufweisen (Urinspuren), ist lediglich von einem Quartierpotenzial auszugehen. Eine direkte Betroffenheit von tradierten Wochenstubenquartieren ist auszuschließen. Zur Kompensation dieser potentiellen Quartiere sind dennoch 6 Fledermauskästen im Plangebiet oder dessen Umgebung zu installieren (**K 01**). Sollten die Bäume innerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse (Anfang März bis Ende November) gefällt werden, so sind sie vor Fällung durch eine fachkundige Person auf Besatz zu kontrollieren (**V 02**). Unter Beachtung dieser Maßnahmen ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Fledermäuse auszuschließen.*

*Jagend sind im Plangebiet neben diesen beiden Arten auch der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und das Große Mausohr (*Myotis myotis*), eventuell auch die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) zu erwarten. Deren Quartiere befinden sich mit großer Wahrscheinlichkeit aber weit außerhalb der direkt betroffenen Gehölze, da hier keine geeigneten Baumhöhlen vorhanden sind (Abendsegler)² bzw. Verstecke in Gebäuden genutzt werden (Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Große Mausohr).*

- **Säugetiere (ohne Fledermäuse)**

Die Böden der Agrarlandschaft bei Großwallstadt bieten grundsätzlich dem streng geschützten Feldhamster einen Lebensraum. Um eine Betroffenheit dieser Art auszuschließen, wurden die Ackerflächen im Gebiet auf Fallröhren untersucht. Hierbei wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet gefunden. Eine Betroffenheit ist somit auszuschließen.

5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen - Erweiterung“

*Auch für ein Vorkommen anderer streng geschützten Säugetiere im Plangebiet gibt es keinen Hinweis. Aufgrund der Habitatbedingungen und der Lage am Siedlungsrand ohne direkten Anschluss an Waldbestände kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) im Plangebiet ausgeschlossen werden.*

3.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01 - Bauzeitenbeschränkung

Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

V 02 - Kontrolle von Baumhöhlen auf Besatz vor Baubeginn

Sollten Baumfällarbeiten innerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse (März bis Ende November) erfolgen, sind die Bäume vor Fällung durch eine fachkundige Person auf die Anwesenheit von Fledermäusen hin zu kontrollieren. Bei Anwesenheit von Fledermäusen ist ein Gutachterbüro zu verständigen oder das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

V 03 - Umgang mit besonders geschützten oder gefährdeten Arten

Zum Schutz potentiell im Plangebiet lebender seltener und / oder besonders geschützter Tierarten (z.B. Erdkröte, Igel, Blindschleiche) ist durch eine ökologische Baubegleitung während der Baufeldfreimachung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird. Das Baufeld ist vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen dieser Arten hin zu untersuchen, ggf. angetroffene Tiere sind umzusetzen.

3.2.5 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind nicht notwendig.

3.2.6 Kompensationsmaßnahmen

Folgende Kompensationsmaßnahmen werden festgesetzt:

K 01 - Installation von Nistkästen

Zur Kompensation von Verlusten potenzieller Quartiere in dem ursprünglichen Gehölzbewuchs sind an geeigneten Standorten im Plangebiet insgesamt 6 Nistkästen für Höhlenbrüter und 6 Sommerquartiere für Fledermäuse zu installieren und dauerhaft zu unterhalten. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten.

K 02 - Strauch-/Baumhecke für Finkenvögel (Stieglitz und Bluthänfling) mit natürlichen Säumen

Zur Kompensation des Verlusts der Brutstätten von wertgebenden Freibrütern (hier Stieglitz und Bluthänfling) ist eine Pflanzung einer Strauch-Baumhecke mit einer Breite von mind. 5 m und einer Länge von rd. 100 m im räumlichen Zusammenhang vorzusehen. Die Gehölzpflanzungen erfolgen mit heimischen, standortgerechten Arten aus regionaler Herkunft (Liste bevorzugter Arten s.u.).

5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen - Erweiterung“

*Die randlichen Säume der Hecke sind als Nahrungsressource als natürliche Staudenflur zu entwickeln und zu pflegen. Für den Saum kann z. B. von Rieger-Hofmann die Mischung „Wärmeliebender Saum“ mit Extra-Beimischung von Wilder Karde (*Dipsacus fullonum*), Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Große Klette (*Arctium lappa*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Beifuß (*Artemisia vulgaris*) verwendet werden. Wichtig ist zudem, die Blütenstände im Herbst stehen zu lassen, damit die Samen als Nahrung erhalten bleiben.*

3.2.7 Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 01 - Vermeidung von Lichtimmissionen

Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 3.000 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.

E 02 - Regionales Saatgut

Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.

E 03 - Integration von Nisthilfen an Gebäuden

Viele gebäudebrütende Vogelarten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Star oder Mehlschwalben leiden unter der zunehmenden Abdichtung der modernisierten Hausfassaden, in denen sie keinen Platz mehr zum Brüten finden. Um diese Bruthabitate zu wahren, wird eine für gebäudebrütende Arten freundliche Bauweise empfohlen mit entsprechenden Nischen oder eine adäquate Installation von Nistkästen am Gebäude für Nischen- und Halbhöhlenbrüter (z. B. von Schwegler „Meisenresidenz 1MR“, „Halbhöhle 2MR“ und „Schwalbennest 9b“).

3.2.8 Fazit

Insgesamt sind die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Vogelwelt im Eingriffsgebiet als mäßig einzuschätzen. Brutreviere planungsrelevanter Arten und auch potentielle Höhlenquartiere werden verloren gehen, können aber durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Der Verlust der Gehölzstruktur (Brut- und Nahrungshabitat) im Osten des PG wird durch die Neuanlage einer Strauch-/Baumhecke kompensiert (K 02). Außerdem sind Nistkästen für Höhlenbrüter als Kompensationsmaßnahme zu installieren (K 01). Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, ist zudem eine Bauzeitenregelung (V 01) einzuhalten.

Die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse sind im Eingriffsgebiet als gering einzustufen. Kurzfristig kommt es zu einer Störung der Fledermausarten in ihrem Jagdhabitat durch das Bauvorhaben, die vorhandenen linearen Strukturen im Plangebiet werden durch neue ersetzt, so dass der Bereich auch nach Umsetzung der Planung noch als Jagdhabitat zur Verfügung steht. Die beiden Baumhöhlen, welche potenzielle Quartiere darstellen, sind durch die Installation von künstlichen Quartieren zu kompensieren (K 01). Um mögliche Individuenverlusten vollständig auszuschließen ist die Bauzeitenregelung (V 01) in Kombination mit einer Baumhöhlenkontrolle (V 02) zu berücksichtigen.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten

5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen - Erweiterung“

europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Der vollständige Artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegt der Bebauungsplan als Anlage bei.

3.3 Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung

Vom Ing. Büro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl wurde ein Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung erarbeitet. Aus dem Bericht geht zusammenfassend folgendes hervor (Originaltext in Kursivschrift):

Erfordernisse und Maßnahmenempfehlungen

Aus den Ausführungen der Umweltprüfung zu den wertgebenden Eigenschaften und Sensibilitäten des beplanten Standortes („Basisszenario“) ergeben sich aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege, der Erholungsvorsorge sowie zur Wahrung der Lebensqualität bestehender und neu entstehender Wohnquartiere spezifische Anforderungen an die Planung, die über allgemeine Regelungen hinausgehen. Die Erarbeitung und Einbringung entsprechender Lösungen in die Bauleitplanung ist originäre Aufgabe der Grünordnung, Art und Umfang der daraus entwickelten Konsequenzen für den Bebauungsplan (Gebietszuschnitte, Festsetzungen etc.), aber wiederum Grundlage der Umweltprüfung. Um dieses in der Praxis eng verwobene Wechselspiel aus Planung und Bewertung transparent darzulegen, werden die sich aus der Bestandsaufnahme und -bewertung ergebenden Erfordernisse beschrieben. Maßgeblich für die Umweltprüfung ist dann aber allein deren Umsetzung im Bebauungsplan.

Insofern liegt der vollständige Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung der Flächennutzungsplanänderung lediglich als Anlage bei.

4. **Verkehr**

Die verkehrliche Erschließung des neuen Gewerbegebietes erfolgt durch Verlängerung der Straße „Am Südkreisel“.

Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen sowie den Weinbaubetrieb im Süden wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Durch die Querschnittsverbreiterung der Fahrbahn wird die Nutzung sogar verbessert.

5. **Ver- und Entsorgung**

5.1 Trink- und Löschwasser

Die Versorgung des Gebiets mit Trink- und Löschwasser wird auf der Ebene des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen - Erweiterung“ geregelt.

Brunnen III

Das Trinkwasserschutzgebiet um den Brunnen III wurde aufgehoben. Der Brunnen wird aktuell nur noch für die Versorgung der MainAuen Badewelt und als Brauchwasserlieferant, insbesondere für die Bewässerung der Weinberge und der öffentlichen Grünanlagen, genutzt. Der Brunnen III ist nicht an das Trinkwassernetz angeschlossen.

5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen - Erweiterung“

5.2 Schmutz- und Niederschlagswasser

Das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser wird im Trennsystem entsorgt. Näheres wird auf der Ebene des Bebauungsplans „Am Wellenhäuschen - Erweiterung“ geregelt.

6. Zeichnerische Darstellungen

6.1 Gewerbegebiete

Um dringend benötigte Gewerbegrundstücke anbieten zu können, wird das bestehende Gewerbegebiet „Am Wellenhäuschen“ in südliche Richtung erweitert.

6.2 Öffentliche Verkehrsflächen

Entsprechend der Planung werden in Verlängerung der Straße „Am Südkreisel“ öffentliche Verkehrsflächen gekennzeichnet.

6.3 Öffentliche Grünflächen, Kompensationsflächen

Am östlichen Rand werden dem Bebauungsplan „Am Wellenhäuschen – Erweiterung“ zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen dargestellt.

6.4 Private Grünflächen

Die Fläche wird als Grünfläche ohne Zweckbestimmung dargestellt, da der Eigentümer eine bauliche Entwicklung ablehnt.

6.5 Brunnen III

Die Darstellung des Brunnens III wird beibehalten. Da die gesamte Parzelle eingezäunt und somit nicht als landwirtschaftliche Fläche zur Verfügung steht, wird sie darüber hinaus als Fläche für Versorgungsanlage gekennzeichnet.

7. Anlagen

7.1 Schalltechnische Untersuchung (Bericht Nr.: 631806)

Ing. Büro Stöcker, Kolpingstraße 6, 45721 Haltern am See mit Datum vom 26.04.2023

7.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Ing. Büro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl, Staufenberg Straße 27, 35460 Staufenberg mit Datum vom 04.07.2023

7.3 Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung

Ing. Büro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl, Staufenberg Straße 27, 35460 Staufenberg mit Datum vom 04.07.2023

Aschaffenburg, den 04. Juli 2023

Großwallstadt, den __.__.2023

Entwurfsverfasser

Auftraggeber

PlanerFM



Gemeinde Großwallstadt
1. Bürgermeister